

Reglement über die Urnenwahlen

Einwohnergemeinde 4564 Zielebach

Fassung: Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
DIE URNENWAHLEN	8
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
PROPORZWAHLEN.....	9
MAJORZWAHLEN.....	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	16

Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach. ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden. ⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Wahlprospekte	³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Personen. ² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Instruktion	Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. ³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinde-ratspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und

	– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, – allfällige Bemerkungen des Ausschusses. ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage. ⁴ Bei Majorzwahlen zudem: – Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, – das absolute Mehr im ersten Wahlgang, – die Namen der Gewählten. ⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem: – Die eingereichten Listen, – die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, – die Kandidatenstimmen jeder Liste, – die Zusatzstimmen jeder Liste, – die Parteistimmen jeder Liste, – die leeren Stimmen, – die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,

- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

Die Frist beginnt bei Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 21 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 22 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschliessungsgründe	Art. 23 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 24 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter	Art. 25 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 26 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 27 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Proporzwahlen

Listen	Art. 28 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 29 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 30 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 31 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 32 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 33 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 32 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 34 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt

die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 35 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 36 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 37 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 38 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern

der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 39 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 40 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zehn der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 27 an.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 41 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 42 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

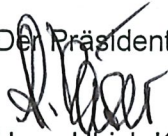
Ungültige Wahlzettel	Art. 43 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 44 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 45 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 44 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
Erster Wahlgang	Art. 46 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 48.
Zweiter Wahlgang	Art. 47 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

	² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 48 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 49 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 50 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 51 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 52 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
Strafen	Art. 53 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmung	Art. 54 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 vom Herbst 2013 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Urnenwahlen und –Abstimmungsreglement vom 17. September 2001.

Die Versammlung vom 29. August 2011 nahm dieses Reglement an.

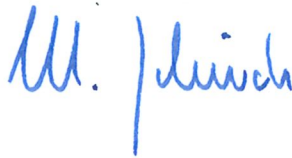
Der Präsident:

Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

27. OKT. 2011



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29.07.2011 bis 29.08.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 28.07.2011 bekannt.

4564 Ziebach, 29.08.2011

Die Gemeindeschreiberin:


.....